

SATZUNG

der Arbeitsgemeinschaft „Deutsche Königinnen e.V.“

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft führt als eingetragener Verein den Namen „Deutsche Königinnen e. V. “, hat ihren Sitz in Witzenhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Witzenhausen eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Einzugsbereich

1. Die Arbeitsgemeinschaft will mit dem werblich-touristischen Markenzeichen „Deutsche Königinnen“ intensiv für Urlaub in Deutschland werben und über Vereine, Gemeinden, Orte und Städte mit einer Produkt- oder Markenkönigin auf Volksfeste mit überregionalen Charakter hinweisen. Sie will alle ihr möglichen Maßnahmen ergreifen, die Deutsche Einheit durch gemeinsame Werbe- und Marketingmaßnahmen zu stärken. Die Aktivitäten der AG „Deutsche Königinnen e.V. dehnen sich je nach Mitgliedschaft der betroffenen Gemeinden, Orte und Städte im eigenen und über alle Bundesländer aus und werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft stellt sich zur Aufgabe, gemeinsames Prospektmaterial zu erarbeiten und herauszugeben. Gleichzeitig bemüht sie sich um Werbepartner, die gleichberechtigt für alle Mitglieder die Aufgaben finanziell wie ideell unterstützen. Die Arbeitsgemeinschaft hat weiter die Aufgabe, gemeinsame touristische Aktivitäten und –maßnahmen ihrer Mitglieder aufeinander abzustimmen und zu koordinieren. Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt mit der Förderung des Heimatgedankens gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Die Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Außerdem darf keine Person durch Aufgaben, die dem gesetzten Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Organisationen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts sein, die mit der AG „Deutsche Königinnen e. V.“ in Verbindung gebracht werden können und dem Charakter des werblichen Tourismus und der AG Deutsche Königinnen entsprechen. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden vom gesetzlichen Vertreter bzw. Bevollmächtigten vertreten, Die gesetzliche Vertretung bzw. Vollmacht ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft ist nicht von der geografischen Ortslage der Mitglieder der AG „Deutsche Königinnen e. V.“ abhängig. Es können auch natürliche und juristische Personen, Firmen, Organisationen, Privatpersonen, Vereine, Clubs oder andere Arbeitsgemeinschaften, die nicht unmittelbar von den Aufgaben der AG „Deutsche Königinnen“ berührt werden, Mitglied werden, so sie die Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaft unterstützen möchten, auch wenn ihnen dadurch kein direkter Vorteil entsteht.
2. Über die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Vorstand. Schriftlich zu stellende Aufnahmeanträge werden in der Geschäftsstelle entgegengenommen.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten. Bereits zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehende Verbindlichkeiten / rückständige Beiträge werden davon nicht berührt.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied die im § 4 beschriebenen Pflichten in gröblicher Weise verletzt. Ein Ausschlussgrund ist stets gegeben, wenn das Mitglied über 6 Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Der Ausschluss wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die von der Arbeitsgemeinschaft herausgegebenen Prospekte und Werbemittel unentgeltlich zu verwenden. Druckerzeugnisse und Werbemittel, die kostenpflichtig abgegeben werden, sind mit der Arbeitsgemeinschaft abzurechnen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beiträge (§ 5) zu entrichten und an der Verwirklichung der Ziele der Arbeitsgemeinschaft aktiv mitzuarbeiten. Sie haben alles zu unterlassen, was den Interessen der Arbeitsgemeinschaft zuwiderläuft.

§ 5

Mitgliederbeiträge/Umlagen

1. Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfs erhebt die Arbeitsgemeinschaft von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe jeweils im voraus zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
4. Erfolgt der Beitritt eines Mitgliedes nach dem Ablauf der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, kann eine entsprechende Ermäßigung des Jahresbeitrages vom Vorstand gewährt werden. (Gesamtbeitrag: 12 x verbleibende Monate im Geschäftsjahr)
5. Werbemittel und Veranstaltungen, die einzelnen Mitgliedern einen besonderen Vorteil verschaffen, können durch Umlage der Mehrkosten oder über Sponsoring finanziert werden.

§ 6

Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Länderbeauftragten
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten; insbesondere über die Höhe der Beiträge, den Haushaltsplan, die Festlegung und Abgrenzung der Bereiche, die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes, die Bestellung der Geschäftsführung, die Entlastung des Vorstandes, die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

2. Mindestens einmal jährlich beruft der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, unabhängig von Orts- oder Organisationsgröße. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen oder Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Mehrheit von Zweidrittel der Anwesenden erforderlich.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern sowie zwei weiteren Mitgliedern.
2. Gesetzlicher Vertreter der Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam. Das weitere Vorstandsmitglied wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Der Vorstandsvorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Dabei ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird eine Stichwahl durchgeführt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist in der ersten Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 9 Ausschüsse

Die Arbeitsgemeinschaft bildet einen Ausschuss mit Vertretern der einzelnen Bundesländer. Die Ländervertreter haben die Aufgabe, der Arbeitsgemeinschaft alle Daten zu übermitteln, die für eine vollständige Führung eines Verzeichnisses über alle Königinnen und die dazugehörigen

Volksfeste erforderlich sind. Sie bilden weiterhin den regionalen Ansprechpartner für alle Medien, die sich mit den Anliegen der Arbeitsgemeinschaft beschäftigen.

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gegründet und/oder eingesetzt werden. Über die Gründung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft sollen mit einem möglichst geringen Aufwand an Verwaltungskosten geführt werden. Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden und in seinem Wohnort organisiert. Sie ist wie der Vorstand drei Jahre aktiv und wird nach den Neuwahlen dem 1. Vorsitzenden übertragen. Die Geschäftsstelle ist mit entsprechenden Hinweisen zu kennzeichnen. Dem 1. Vorsitzenden obliegt es, eine Aushilfe für die Verwaltungsarbeit in der Geschäftsstelle zu beschäftigen, so die Grundsätze der sparsamen Aufwendungen für Verwaltungskosten eingehalten werden können.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes einschließlich der Geschäftsstelle. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Haushalts- und Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt vor Beginn des Geschäftsjahres, nach Anhörung des Ausschusses nach § 9, den jährlichen Kassenvoranschlag auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter geleistet werden.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine nach § 11 geprüfte Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.

§ 13 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit

beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens auch Zweidrittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gebietskörperschaft, die zum Zeitpunkt der Auflösung die Geschäftsführung inne hatte. Diese ist verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist. Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Witzenhausen, 31. Januar 2003